

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich und nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.3 Die AGB sind in der jeweils gültigen Fassung auf [www.sortech.de](http://www.sortech.de) abrufbar.
- 1.4 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden durch die SorTech AG nur dann als verbindlich anerkannt, wenn die SorTech AG diesen Bedingungen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 2 Kommunikation mit der SorTech AG (Form der Erklärungen und Mitteilungen)

Alle das Vertragsverhältnis zwischen der SorTech AG und dem Käufer betreffende Mitteilungen, Erklärungen und Voranfragen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.

### 3 Angebot und Vertragsschluss

Die SorTech AG ist an ihr Angebot 6 Wochen gebunden. Die Bindung an das Angebot besteht über diese sechs Wochen hinaus, wenn der Käufer die Annahme des Angebots erst nach diesen sechs Wochen erklärt und die SorTech AG der Angebotsannahme nicht innerhalb von sieben Tagen schriftlich widerspricht.

### 4 Preise, Zahlung, Preisänderungen, Aufrechnung, Zurückbehaltung

- 4.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Kosten der Verpackung werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.2 Die Zahlung durch den Käufer hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
- 4.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis nebst Nebenkosten zu dem in der Rechnung genannten Zahlungstermin durch den Käufer zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 4.4 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben der SorTech AG angemessene Preiserhöhungen wegen erhöhter Lohn-, Material- oder Vertriebskosten für Lieferungen, die 4 Monate oder später nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden sollen, vorbehalten.
- 4.5 Handelt es sich bei dem Vertrag zwischen der SorTech AG und dem Käufer um ein Dauerschuldverhältnis, sind Preiserhöhungen unabhängig von dem vorgenannten 4-Monats-Zeitraum möglich, wenn sich die Lohn-, Material- oder Vertriebskosten ohne Verschulden der SorTech AG nach Vertragsschluss erhöhen und eine Kompensation der Kostenerhöhungen innerhalb der SorTech AG nicht in zumutbarer Weise möglich ist. Auf schriftliche Anforderung wird die SorTech AG dem Käufer die Kostenerhöhung nachweisen.
- 4.6 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der SorTech AG schriftlich anerkannt worden sind.
- 4.7 Von dem Recht zur Zurückbehaltung kann der Käufer gegenüber der SorTech AG nur Gebrauch machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

### 5 Lieferung, Mitwirkungspflichten des Käufers

- 5.1 Die Lieferung von Waren erfolgt ab Werk auf Rechnung des Käufers laut der vertraglichen Abrede, sofern nicht anders lautende ausdrückliche, schriftliche Vereinbarungen vorliegen.
- 5.2 Die SorTech AG ist in zumutbarem Umfang zur Erbringung von Teillieferungen berechtigt. Die mit der Erbringung von Teillieferungen entstehenden Kosten der Verpackung und Lieferung sowie entstehender Nebenkosten sind ausschließlich durch den Käufer zu tragen.
- 5.3 Der Beginn der vertraglich vereinbarten Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Käufers voraus.
- 5.4 Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die SorTech AG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

### 6 Haftungsbegrenzung

Die Haftung der SorTech AG für jede Art der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch die SorTech AG oder ihr zuzurechnenden Personen ist ausgeschlossen, soweit die Haftung nicht auf grobem Verschulden oder Vorsatz beruht.

### 7 Versand, Versicherung, Gefahrübergang bei Versendung

- 7.1 Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Käufers versichert. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.
- 7.2 Die SorTech AG berücksichtigt in angemessener Weise hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers. Dadurch bedingte Mehrkosten gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.
- 7.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die SorTech AG die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

### 8 Gewährleistung, Mängelrüge, Verjährung sowie Rückgriff/Herstellerregress

- 8.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 8.2 Sollte die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, so wird die SorTech AG die Ware, vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Untersuchung und Rüge durch den Käufer nach § 377 HGB, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern.
- 8.3 Der SorTech AG ist stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
- 8.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, - eine Nacherfüllung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Kaufsache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt - kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder nach Maßgabe von § 441 BGB den Kaufpreis mindern.
- 8.5 Die SorTech AG trägt die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Käufer die zur Nacherfüllung stehende Ware an einen vom Erfüllungsort abweichenden Ort verbracht hat und eine Nacherfüllung an diesen abweichenden Ort wünscht, sind diese ausschließlich durch den Käufer zu tragen.
- 8.6 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von der SorTech AG gelieferten Waren bei dem Käufer.
- 8.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden

vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die darauf entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche gegenüber der SorTech AG.

- 8.8 Die SorTech AG haftet weder für Schäden noch für Mängel an der Anlage, die dadurch entstehen, dass die gelieferte(n) Anlage(n) unsachgemäß durch Dritte in Betrieb genommen oder gewartet wird/werden, die nicht ausdrücklich durch die SorTech AG für die Inbetriebnahme oder Wartung autorisiert und zertifiziert sind.
- 8.9 Die Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch ist, dass das verwendete Wasser die in der Trinkwasserverordnung vorgeschriebenen Werte enthält.
- 8.10 Vor dem Aufbau und der Benutzung der von der SorTech AG gelieferten Geräte ist die beigefügte Information und Anleitung für Aufbau, Montage, Standort und Benutzung zu lesen und dauerhaft zu befolgen. Ansprüche aus unsachgemäßer Montage sowie unsachgemäßer und unberechtigter Benutzung können zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht werden. Die Haftung liegt hier uneingeschränkt beim Käufer/Betreiber.
- 8.11 Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die SorTech AG schriftlich zu benachrichtigen. Dabei ist der SorTech AG die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb angemessener Zeit die Ware selbst vom Käufer abzuholen.
- 8.12 Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Schäden an Kältemaschine und Rückkühler die durch Frosteinwirkung entstehen.

## 9 Länderausschluß

- 9.1 Die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten durch den Käufer setzt voraus, dass die Lieferung oder der Weiterverkauf der Liefergegenstände außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Genehmigung der SorTech AG erfolgt.
- 9.2 Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, so stellt der Käufer die SorTech AG im Innenverhältnis von sämtlichen Gewährleistungs- und Produkthaftungsansprüchen Dritter und damit in Zusammenhang stehender Kosten und Aufwendungen frei.

## 10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die SorTech AG behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
- 10.2 Der Käufer ist verpflichtet, während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Er hat die Kaufsache insbesondere während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Beschädigungen ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 10.3 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts, hat der Käufer die SorTech AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Kaufsache gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der SorTech AG die notwendigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere der Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, sind diese durch den Käufer zu tragen.
- 10.4 Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Er tritt bereits jetzt an die SorTech AG sämtliche Forderungen in Höhe des mit der SorTech AG vereinbarten Faktura-Endbetrages einschließlich Umsatzsteuer ab, die ihm aus der Weiterveräußerung erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung gegenüber seinem Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Von dieser Ermächtigung unberührt, bleibt die Befugnis der SorTech AG, die Forderung selbst einzuziehen. Die SorTech AG verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt.
- 10.5 Der Käufer ist verpflichtet, auf berechtigtes Verlangen der SorTech AG alle abgetretenen Forderungen einschließlich der notwendigen Angaben zum jeweiligen Schuldner und zur jeweiligen Forderung zum Einzug der Forderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die dazugehörigen Unterlagen zu übersenden. Darüber hinaus hat der Käufer seinen Käufer über die Abtretung an die SorTech AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 10.6 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts stets für die SorTech AG vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache setzt sich an der umgebildeten Sache fort.
- 10.7 Wird die Kaufsache mit anderen, nicht im Eigentum der SorTech AG stehenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt die SorTech AG Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung. Der Käufer verwahrt das so entstandene Allein- bzw. Miteigentum für die SorTech AG. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 10.8 Der Käufer tritt an die SorTech AG – solange der Kaufpreis noch nicht vollständig bezahlt ist – auch die Forderung zur Sicherung ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 10.9 Die SorTech AG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 11 Abtretungsverbot

Der Käufer ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Kaufvertrag an Dritte abzutreten, es sei denn, die SorTech AG hat insoweit schriftlich ihr Einverständnis hierzu erklärt.

## 12 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Der Vertrag sowie sämtliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das „Wiener Kaufrechtsübereinkommen“ (CISG) ist in seiner Anwendung ausgeschlossen.
- 12.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der SorTech AG.

## 13 Firmen- und Unternehmensdaten

SorTech AG	Fon: +49 (0)345 279809-0	Vorstand: Walter Mittelbach
Zscherbener Landstraße 17	Fax: +49 (0)345 279809-98	Aufsichtsratsvorsitzende: Harriet Krzyzowski
06126 Halle (Saale)	mailto: office@sortech.de	Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 215591
Deutschland	http://www.sortech.de	USt-IdNr. DE 22 133 7150

## 14 Eigentums- und Urheberrechte

- 14.1 Die Eigentums- und Urheberrechte für sämtliche Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen, Kataloginhalte sowie andere Verkaufs- und Werbematerialien liegen ausschließlich bei der SorTech AG. Sie dürfen nur mit ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung für eigene oder andere Zwecke durch den Käufer verwendet oder herangezogen werden.
- 14.2 Der auf den Produkten aufgebrachte Schriftzug bzw. die Herstellernennung der SorTech AG darf durch den Käufer nicht entfernt bzw. überklebt o.Ä. werden. Dem Käufer ist es unbenommen, neben dem Schriftzug bzw. der Herstellernennung der SorTech AG eigene Firmenbezeichnungen aufzubringen.

## 15 Datenschutz

- 15.1 Die SorTech AG ist berechtigt, Adress- und Kontaktdaten des Käufers zu speichern. Die Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der Kundendaten erfolgt unter strikter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einschließlich § 33 BDSG.
- 15.2 Die SorTech AG ist berechtigt, Kundendaten an Dritte weiterzugeben, soweit dies zur Bearbeitung der Anfrage notwendig erscheint.